



Fragen und Antworten zum Coronavirus (COVID-19) für Volks-, Mittel- und Berufsschule

Stand: 26.11.2020

Kann das Schuljahr 2020/21 im gewohnten Rahmen durchgeführt werden?

Das BAG hat die angepassten epidemiologischen Grundprinzipien zum Präsenzunterricht per 8. Juni 2020 veröffentlicht, auf denen die Schutzkonzepte der Schulen aufgebaut sind. Sie werden jeweils geänderten Vorgaben angepasst.

Aktuell gilt, dass der Präsenzunterricht unter der Berücksichtigung der geltenden Schutzmassnahmen stattfinden kann. Generell ist es notwendig, dass das Risiko einer Weiterverbreitung von COVID-19 durch geeignete, den spezifischen Voraussetzungen angepasste Massnahmen soweit möglich reduziert wird und gleichzeitig der Schulbetrieb möglichst geordnet aufrechterhalten werden kann.

Grundsätzlich liegt der Entscheid der auf der Grundlage der Covid-Verordnung, der Rahmenschutzkonzepte von BAG, EDI und EDK und der kantonalen Vorgaben zu treffenden Massnahmen in der Verantwortung der Schulleitung. Im Zweifelsfall sind die kantonalen Stellen (Vertretung Departement Bildung und Kultur in der Arbeitsgruppe Rebound sowie kantonsärztlicher Dienst) miteinzubeziehen.

Dürfen Kinder und Mitarbeitende in einen Staat oder ein Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko reisen?

- Aktuell sind Reisen in ein Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko nicht verboten. Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko einreisen, sind aber verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise in die Schweiz für 10 Tage in Quarantäne zu begeben und sich bei den kantonalen Behörden zu melden (für Personen mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden: [Meldeformular](#). Bitte im Formular 'Appenzell Ausserrhoden' auswählen). Die Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko wird vom BAG laufend aktualisiert und ist auf der [Seite Quarantänepflicht für Reisende](#) (dann PDF Covid-19 Verordnung Massnahmen) zu finden.
- Mitarbeitende, die freiwillig in Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko reisen und nach der Rückreise in Quarantäne gehen müssen, haben im Allgemeinen keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Quarantänezeit.¹ Lehr- und Fachpersonen dürfen während der Quarantänezeit keinen Präsenzunterricht erteilen.
- Alle, die bis zum Schulstart weniger als 10 Tage aus einem Risikogebiet zurück sind, dürfen erst nach Ablauf der Quarantänefrist wieder am lokalen Schulort am Präsenzunterricht teilnehmen.

Was ist für das Schuljahr 2020/21 grundsätzlich zu beachten?

- Das Schuljahr 2020/21 gilt als reguläres Schuljahr.
- Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung und zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.

¹ Unter besonderen Umständen kann eine Lohnfortzahlungspflicht bestehen, beispielsweise wenn das bereiste Land erst nach der Abreise als Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko deklariert wird oder wenn die betroffene Person Fernunterricht erteilt. Spezialfälle gilt es einzeln zu betrachten.



- Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb geführt. Wo Abstandsregelungen den ordentlichen Schulbetrieb im Vollbetrieb unverhältnismässig erschweren, sind andere Massnahmen zur Risikominimierung, z.B. das konsequente Tragen von Masken zu prüfen und in den spezifischen Schutzkonzepten festzuhalten. Können die Abstandsregelungen nicht konsequent eingehalten werden – und werden auch keine anderen ausreichenden Schutzmassnahmen ergriffen – ist die Erhebung von Kontaktdaten erforderlich. Die Zahl der engen Kontakte ist bei diesem Vorgehen möglichst gering zu halten.
- Innerhalb des festen Klassenverbands der obligatorischen Schulen von Kindern unter 12 Jahren kann auf die Einhaltung der Abstandregelungen zwischen den Schülerinnen und Schülern desselben festen Klassenverbands verzichtet werden. Soweit möglich sollten jedoch auch hier risikominimierende Verhaltensweisen in die Unterrichtsplanung einfließen.

Können besondere Schulaktivitäten stattfinden?

Bei allen Aktivitäten, die stattfinden können, sind die aktuell geltenden Schutzmassnahmen möglichst einzuhalten.

- Schulaktivitäten wie beispielsweise Klassenlager können nur unter Einhaltung der gelten Schutzmassnahmen, mit einem entsprechenden Schutzkonzept und nach Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Situation durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Aktivitäten an denen auch Kinder > 12 Jahren teilnehmen.
- Externe Besuche an der Schule sind erlaubt. In welchem Ausmass liegt in der Entscheidungskompetenz der Schulleitung vor Ort. Diese entscheidet mit Umsicht und sucht pragmatische Lösungen. Externe Besuche sind dabei unter Wahrung der Schutzvorgaben durchzuführen. In allen öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen besteht z.B. für Besucher >12 Jahren eine Maskenpflicht.
- Vereine und Verbände dürfen ihre Aktivitäten in den Schulhäusern unter Einhaltung der vorgeschriebenen Massnahmen ausüben. Die Einhaltung der Schutzkonzepte muss gewährleistet sein. Steigt die Verbreitung von Covid-19 in einer Gemeinde stark an, können vorübergehend strengere Eindämmungsmassnahmen empfohlen werden.

Müssen Lernende und Lehrende ab der Sekundarschule I Schutzmasken auf dem Schulareal tragen?

Zusätzlich zu den bereits vor den Herbstferien umgesetzten Massnahmen gilt an den Schulen seit Mittwoch, 21. Oktober 2020 für Lernende ab der Sekundarstufe I und für Lehrpersonen, welche ab dieser Stufe unterrichten auf dem ganzen Schulareal eine Maskenpflicht. Es kann auf Masken verzichtet werden, wenn am Arbeitsplatz im Schulzimmer gearbeitet wird, der Abstand von 1,5 m beim Essen oder Trinken eingehalten wird oder in der Pause eine sportliche Aktivität ohne lange und nahe Kontakte ausgeübt wird.

In Schulhäusern, in welchen ein 3. Zyklus unterrichtet wird, tragen alle Lehrpersonen, auch wenn sie in einer tieferen Stufe unterrichten, eine Maske. Eine Maskenpflicht für Lehrpersonen auf tieferen Stufen in Schulhäusern, in denen nur Lernende des 1. und 2. Zyklus unterrichtet werden, kann die Schulleitung aussprechen.

Aufgrund der derzeitigen epidemiologischen Lage empfehlen wir auch den Lehrpersonen des 1. und 2. Zyklus eindringlich – auch ohne Obligatorium – in nächster Zeit konsequent die Maske zu tragen. Ihr bewahrt eure



Lernenden vor einer Quarantäne, wenn ihr positiv getestet werdet. In Klassen ab dem 3. Zyklus müssen sowohl die erkrankte Person als auch die Kontaktperson während des Kontakts eine Maske getragen haben, wenn die Abstandsregel nicht eingehalten werden konnte oder andere Schutzmassnahmen vorhanden waren, damit keine Quarantäne notwendig wird.

Wo findet eine Lehrperson Listen zu Unterstützungen des Unterrichts (Präsenz-und Fernunterricht)?

Das Amt für Volksschule und Sport aktualisiert laufend die Listen zu Online-Plattformen und zu Unterstützungen des Unterrichts (Coronavirus: Bereich für Lehrpersonen): <https://www.ar.ch/verwaltung/departement-bildung-und-kultur/amt-fuer-volksschule-und-sport/abteilung-volksschule/coronavirus-bereich-fuer-lehrpersonen/>

Müssen Kinder unter 12 Jahren die Distanzregeln einhalten?

Kinder unter 12 Jahren sollen sich möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen können. Die Hygieneregeln sind einzuhalten. Durch vorausschauende Unterrichtsgestaltung, z.B. durch feste Kleingruppen, kann auch in der jüngeren Altersgruppe ein mögliches Ansteckungsrisiko weiter reduziert werden.

Haben die Hygiene- und Distanz-Massnahmen weiterhin hohe Priorität?

Hygienemassnahmen haben weiterhin hohe Priorität. Die wichtigsten Massnahmen:

- ✓ Hände regelmässig und gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- ✓ In ein Taschentuch niesen und husten. Die Taschentücher nach Gebrauch in einem Mülleimer entsorgen und Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- ✓ Wenn kein Taschentuch zur Verfügung steht, in die Armbeuge husten und niesen.
- ✓ Desinfektion von häufig berührten Oberflächen.
- ✓ Aufs Händeschütteln verzichten.
- ✓ Bei Fieber und Krankheit zu Hause bleiben.

Die Massnahmen der sozialen Distanzierung wurden an den Schulen erfolgreich vermittelt und es gilt, weiterhin darauf zu achten den Mindestabstand von 1.5m wo immer möglich einzuhalten. Weiter informieren der Flyer des BAG sowie die kantonale Webseite (www.ar.ch/corona) über aktuelle Begebenheiten.

Wie ist bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen der Volksschulstufe vorzugehen?

Als Orientierungshilfe zum Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen dienen folgende Merkblätter:

- [Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule \(Zyklus 1 und 2\)](#)
- [Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Jugendlichen der Sekundarstufe I \(Zyklus 3\)](#)



Für Lernende der Sek II – Stufe gelten die Vorgaben des BAG für Erwachsene.

In Gemeinden, die eine starke oder rasche Fallzahlzunahme aufweisen sowie im Rahmen von Ausbruchsnachverfolgungen können vorübergehend lokal strengere Massnahmen empfohlen werden.

Wie ist vorzugehen, wenn Mitarbeitende der Schulen oder Lernende über 16 Jahre Grippesymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen zeigen?

Mitarbeitende der Schulen bleiben strikt zuhause oder begeben sich unter Verwendung einer Schutzmaske unverzüglich nach Hause. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt, dass sich alle Personen mit Symptomen testen lassen. Anzeichen sind beispielsweise Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Über die Dauer der Isolation wird nach dem Ergebnis des Testresultats entschieden.

Konkretes Vorgehen:

1. Kontaktreduktion: zu Hause bleiben und Kontakte zu anderen Personen vermeiden

2. Testempfehlung: Online [Coronavirus-Check](#) des BAG durchführen. Die Empfehlung am Ende des Checks befolgen.

Schritt 3 kommt zur Anwendung, wenn durch obigen Coronavirus-Check ein Test empfohlen wird.

3. Test durchführen:

Wenn getestet werden soll, rufen Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt, den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden oder die kantonale Test-Hotline (071 353 67 97) an, um das weitere Vorgehen zu besprechen. (Die Anlaufstellen sind am Ende dieses Abschnitts aufgeführt.) Weitere Infos dazu finden Sie auf www.ar.ch/corona.

Die Testkosten werden vom Bund übernommen, wenn die Testkriterien des BAG erfüllt sind.

4. Testergebnis abwarten: Zu Hause bleiben und alle Kontakte zu anderen Personen (auch innerhalb der Familie) vermeiden, bis das Testergebnis vorliegt.

Vorgehen bei einem positiven Testergebnis: Die [Anweisungen der Isolation](#) müssen befolgt und der Kontakt zu anderen Personen muss vermieden werden. Personen, mit denen der Erkrankte ab 48h vor Auftreten der ersten Symptome einen engen Kontakt hatte, sollten, sobald das Testresultat vorliegt, selbstständig darüber informieren, dass sie sich in Quarantäne begeben müssen. Angaben zu den Kontaktpersonen (Name, Email, Telefonnummer, Art und Dauer des Kontakts) sind auf einer Liste zu erfassen, die dem Kanton und dem Contact-Tracing-Team per Mail zugestellt werden. Die Kontaktpersonenliste kann vom Hausarzt mitgegeben oder online unter www.ar.ch/corona heruntergeladen werden.

Vorgehen bei einem negativen Testergebnis: 24 Stunden nach Abklingen der Symptome kann die Arbeit wieder aufgenommen werden. Diese Empfehlung gilt auch für andere Atemwegserkrankungen oder bei Grippe.

Für medizinische Anliegen im Zusammenhang mit Covid-19 stehen der Ausserrhoder Bevölkerung folgende **Anlaufstellen** zur Verfügung:



- Infoline des Bundesamts für Gesundheit (+41 58 463 00 00, täglich 6-23 Uhr)
- Test-Hotline Kanton Appenzell Ausserrhoden +41 71 353 67 97 (Infos & Öffnungszeiten auf www.ar.ch/corona)
- Hausärztin/Hausarzt
- telefonische Beratung der persönlichen Krankenkasse
- Hotline für Test-Termine des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden (+41 71 353 26 54, täglich 9-11.30 und 13.30-16:30 Uhr)
- Notfallnummern 144 oder 0844 55 00 55 (rund um die Uhr)

Was bedeutet die Kontaktpersonennachverfolgung?

Unter Federführung des Bundes haben die Kantone die Kontaktpersonennachverfolgung (Contact-Tracing) wieder aufgenommen. Diese trägt dazu bei, neue Übertragungsketten rasch zu identifizieren und zu unterbrechen. Aufgrund der starken Zunahme der Neuinfektionen in den letzten Wochen ist das Contact-Tracing aktuell auf die Unterstützung der Bevölkerung angewiesen. Covid-19-Erkrankte werden im Auftrag des Kantons telefonisch durch das Contact-Tracing-Team kontaktiert. Personen, die während der ansteckenden Phase einen engen Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person hatten, werden sobald das positive Testergebnis vorliegt, direkt von der erkrankten Person informiert und begeben sich daraufhin in Quarantäne. Mit der Kontaktpersonenliste des Kantons meldet die erkrankte Person ihre engen Kontakte dem Contact-Tracing und dem Kanton.

Achtung: Aufgrund einer Überlastung des Contact-Tracings kommunizierte der Kanton St.Gallen, dass sie vorübergehend nur noch Indexfälle in Isolation und deren Familienangehörige im gleichen Haushalt in Quarantäne schicken können. In den übrigen Ostschweizer Kantonen bleiben die geltenden Regeln des BAG zur Quarantäne aller engen Kontaktpersonen in Kraft. Dies gilt auch für Personen, die im Kanton St. Gallen wohnhaft sind, jedoch in Appenzell Ausserrhoden arbeiten. In Appenzell Ausserrhoden gelten für alle engen Kontaktpersonen unabhängig von ihrem Wohnort die bisherigen, regulären Quarantäneregeln.

Was passiert, wenn eine Lehrperson oder ein Lernender/eine Lernende positiv auf Covid-19 getestet wird?

Nach Meldung eines positiven Testresultats informiert die positiv getestete Person alle Kontakte, die kumulativ während der Ansteckungsphase mehr als 15 Minuten weniger als 1.5 m Abstand ohne ausreichende Schutzmassnahmen zu ihr hatten. Sie füllt zudem die Kontaktpersonenliste aus und sendet sie an das Contact-Tracing und den Kanton.

Ist eine aktive Lehrperson oder eine Schülerin oder ein Schüler in einem Alter ab 12 Jahren erkrankt, ist auch die Schulleitung zu informieren, damit enge Kontakte identifiziert werden können. Je nach Umständen könnte es sein, dass sich eine Klasse in Quarantäne begeben muss und für 10 Tage im Fernunterricht beschult wird. Hierzu ist zwingend Rücksprache mit dem Department Bildung und Kultur zu nehmen.

Wird ein Schulkind unter 12 Jahren positiv getestet, gelten für das betroffene Kind die für eine erkrankte Person vorgeschriebenen Massnahmen und die engen Kontaktpersonen werden ausfindig gemacht. Kinder unter 12 Jahren, die innerhalb des festen Klassenverbandes engen Kontakt hatten, müssen nicht grundsätzlich in



Quarantäne. Erkrankt aus derselben Klasse mindestens ein weiteres Kind an COVID-19, beurteilt der kantonsärztliche Dienst, ob eine Quarantäne des Klassenverbandes notwendig ist. Haben in einer Betreuungsgruppe oder Schulklasse drei oder mehr Kinder/Lernende Symptome, entscheidet ebenfalls der kantonsärztliche Dienst über das weitere Vorgehen.

Wer muss in Quarantäne bei einem Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person?

Personen, die engen Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person hatten, müssen sich in Quarantäne begeben. „Enger Kontakt“ bedeutet eine Distanz von weniger als 1.5 Metern zu einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutzmasken oder physische Barriere wie Plexiglasscheibe. Für die Beurteilung des Zeitraums wird der kumulative Kontakt während des gesamten ansteckenden Intervalls berücksichtigt.

Eine Person ist bereits 48 Stunden vor dem Auftreten der Symptome ansteckend. Darum müssen alle Kontakte bis zu jenem Zeitpunkt zurückverfolgt werden.

Die Quarantäne dauert 10 volle Tage ab dem Datum des letzten Kontakts mit der infizierten Person. Es zählen die direkten Kontakte mit der infizierten Person.

Detaillierte [Anweisungen zur Quarantäne](#) des BAGs.

In meiner Familie lässt sich eine Person testen. Dürfen die anderen Familienangehörigen weiterhin die Schule besuchen respektive ihrer Arbeit nachgehen?

Gesunde Angehörige, die keinen Quarantäneauflagen unterliegen, besuchen weiterhin die Schule respektive gehen ihrer Arbeit nach. Sie achten besonders auf die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorgabe, meiden enge Kontakte zu Risikogruppen und tragen wo nötig eine Maske. Enge Kontakte zu Dritten sollten bis zum Vorliegen des Testresultats jedoch vermieden werden.

Müssen Lernende ab einem Alter von 12 Jahren Hygiene- oder Schutzmasken tragen?

In öffentlichen Verkehrsmitteln und in den Innen- und Aussenanlagen aller öffentlich zugänglichen Gebäude gilt in der ganzen Schweiz für Personen ab einem Alter von 12 Jahren ein Obligatorium für das Tragen von Schutzmasken – für den regulären Schulbetrieb gelten gewisse Erleichterungen. Im Schulbereich werden ab Sekundarstufe I auf den Verkehrsflächen des ganzen Schulareals in allen Settings, in denen die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestabstände nicht zu allen Zeiten sichergestellt bzw. durchgesetzt werden kann und ggf. die Rückverfolgbarkeit erschwert ist, Masken getragen (z.B. in den Gängen, den Klassenräumen, den Teamzimmern oder der Cafeteria, solange die Personen noch nicht fest einem Platz sitzen, in Schulbussen). Das konsequente Tragen von Schutzmasken im Schulbereich ist zudem eine Option, damit nach einem Kontakt mit einer positiv auf Covid-19 getesteten Person keine Quarantäne notwendig wird. Hierfür müssen sowohl die erkrankte Person als auch die Kontaktperson während des engen Kontakts eine Maske getragen haben. Das BAG empfiehlt zudem ungeachtet der Expositionszeit Personen ab 12 Jahren, immer eine Maske zu tragen, wenn die Abstandsregel (<1.5m) nicht eingehalten werden kann oder wenn trotz Einhaltung der Abstände das Ansteckungsrisiko in Innenräumen durch die Ansammlung von Aerosolen erhöht ist.



Es gibt verschiedene Arten von Masken: was empfiehlt das BAG?

Das BAG führt verschiedene Schutzmasken auf. *Hygienemasken/medizinische Gesichtsmasken* schützen bei korrekter Anwendung vor allem andere Personen vor einer Ansteckung. Wenn Symptome einer akuten Atemwegserkrankung vorhanden sind, sollte diese Art Maske verwendet werden. *Industriell gefertigte Textilmasken* (Community masks) schützen bei korrekter Anwendung vor allem andere Personen vor einer Ansteckung. *Atemschutzmasken (Filtering face piece (FFP) bzw. FFP2- / FFP3-Maske)* werden für den privaten Gebrauch vom BAG nicht empfohlen. Weitere Masken wie beispielsweise selbstgenähte Masken oder Do-it-yourself-Masken gewährleisten laut dem BAG keinen zuverlässigen Schutz und werden darum nicht empfohlen. Weitere Angaben sind [hier](#) zu finden.

Wieso ist das Lüften des Schulzimmers so wichtig?

Regelmässiges Lüften von Schul- und Klassenzimmern senkt das Risiko einer Ansteckung mit COVID-19 im Schulunterricht.

Im Gegensatz zu normalen Tröpfchen, die rasch absinken, schweben Aerosole für längere Zeit in der Luft und verteilen sich in Innenräumen rasch. Insbesondere bei einem langen Aufenthalt mit mehreren Personen in Innenräumen mit begrenzten Platzverhältnissen kann es so zu einer Akkumulation kommen. Um die Konzentration zu senken, ist es wichtig, dass Klassenräume, häufig und ausreichend lange gelüftet werden.

Es gibt noch weitere Gründe, die für ein gutes Lüften sprechen. Auf einer [Website des BAG](#) finden sich Informationen zur nachhaltigen Verbesserung der Luftqualität in Schulzimmern.

Wer entscheidet, ob eine Klasse oder sogar eine ganze Schule wieder auf Fernunterricht umstellen muss?

Sobald ein positives Covid-19-Testresultat vorliegt, wird der kantonsärztliche Dienst informiert. Positiv getestete Personen informieren die betroffenen Personen bzw. die Schulleitung. Die Schulleitung nimmt umgehend Kontakt mit dem Departement Bildung und Kultur auf. Je nach Fall oder Wochentag oder Uhrzeit kann es sein, dass die Schulleitung durch die Familie oder das Departement Bildung und Kultur zuerst die Information erhält. Gemeinsam mit der Schulleitung wird das weitere Vorgehen besprochen. Die Entscheidung zur Umstellung auf Fernunterricht einer Klasse oder einer Schule liegt bei der Schulleitung. Das Einverständnis des Departements Bildung und Kultur ist vorgängig zwingend einzuholen. Der kantonsärztliche Dienst kann, je nach epidemiologischer Situation, die Quarantäne eines Klassenverbandes oder einer Schule anordnen.

Weitere Informationen

Die Seite www.ar.ch/corona wird laufend aktualisiert. Die Schulgemeinden und die innerkantonalen Sonderschulen, die Kantonsschule und das BBZ werden bei Änderung der Lage umgehend informiert. Alle Schulangehörigen und Erziehungsberechtigten (auch bei allfälligen Briefen) werden konsequent auf die Informationen auf der Homepage des Kantons hingewiesen. Damit kann sichergestellt werden, dass alle über die gleichen und aktuellen Informationen verfügen.



In Abstimmung mit dem BAG werden die aktuelle Entwicklung und eine Anpassung allfälliger Massnahmen anhaltend evaluiert und die Schulen zeitnah informiert, sobald sich die Lage ändert.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des BAG zu finden: <http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus>

Infoline Coronavirus BAG: +41 58 463 00 00, täglich 6–23 Uhr